

3. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:
- die Festsetzung und termingerechte Erhebung der Steuern und Gebühren, soweit sie ihren Verantwortungsbereich betreffen;
  - die Organisierung einer umfassenden Preiskontrolle einschließlich über Mieten und Pachten unter Einbeziehung der Einwohner;
  - die Anleitung und Kontrolle der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen auf finanziellem Gebiet sowie für die Einhaltung der Stellenplandisziplin;
  - die planmäßige Inanspruchnahme der Kredite in den dem Rat der Stadt unterstellten Betrieben sowie in den sozialistischen Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben;
  - Maßnahmen, wie die überplanmäßige Inanspruchnahme von Krediten (einschließlich Überbrückungskrediten) in den dem Rat der Stadt unterstellten Betrieben beseitigt werden kann. Sie haben zu entscheiden, aus welchen Quellen diese zusätzlichen Kredite abzudecken sind;
  - die Beschlußfassung über die Herausgabe von Obligationen zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues der Stadt sowie des Baues sozialer und kultureller Einrichtungen;
  - die Erfassung, Nutzung und Erhaltung des Volkseigentums. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über Veränderungen des volkseigenen Vermögens.
4. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe haben zu sichern, daß in allen staatlichen Organen sowie stadtgeleiteten Betrieben und Einrichtungen eine straffe Finanzdisziplin herrscht und die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit eingehalten werden.
5. Der Rat der Stadt berät die Abrechnung des Haushaltsplanes und legt sie der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung und Beschlußfassung über die Entlastung des Rates vor.

### C. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Industrie und des Handwerks

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

- die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes. Dabei sind sie vor allem dafür verantwortlich,
  - daß insbesondere die Arbeitsproduktivität und die Produktion von Erzeugnissen hoher Qualität ständig gesteigert und die Selbstkosten pro Erzeugnis gesenkt werden. Hierbei ist die Einhaltung der geplanten Rentabilität, der Termine, des Sortiments sowie des geplanten Verhältnisses zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Lohnentwicklung zu gewährleisten;
  - daß ein breiter Erfahrungsaustausch mit Neuern, sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften sowie Fachleuten aus dem gewerblichen Mittelstand organisiert wird. Hierbei sind die fortgeschrittenen Erfahrungen im Kampf für den wissenschaftlich-technischen Höchststand,

die besten Methoden zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs und die guten Erfahrungen aus der Arbeit der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften auszuwerten und zu verallgemeinern;

- daß die überbetriebliche sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes ständig unterstützt wird;
- daß die Investitionen in ihrem Verantwortungsbereich rechtzeitig vorbereitet und planmäßig durchgeführt werden;
- daß die fortgeschrittenen internationalen Produktionserfahrungen, insbesondere der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder, ausgewertet und durchgesetzt werden;
- daß die dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe bei der Entwicklung sozialistischer Planungs- und Leitungsmethoden unterstützt werden, vor allem bei der Aufschlüsselung der Betriebspläne und der Anwendung von Materialverbrauchsnormen. Bewährte Leitungsmethoden aus den zentral- und örtlichgeleiteten Betrieben sind ständig zu verallgemeinern;
- daß die Werk tätigen alleseitig qualifiziert werden. Die vorhandenen Bildungsmöglichkeiten sind maximal zu nutzen, weitere Bildungsmöglichkeiten zu schaffen;

Der Rat der Stadt trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die erhöhte Verantwortlichkeit und Eigeninitiative der Werkleiter für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten;

- die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Anträgen auf staatliche Beteiligung;
- die Ausnutzung aller in der Stadt liegenden Kapazitäts- und Materialreserven zur Produktion industrieller Konsumgüter, insbesondere der 1000 kleinen Dinge des täglichen Bedarfs, und der Reparaturen und Dienstleistungen. Dabei ist eine ständige Abstimmung mit den Organen des Handels, der Kommunalwirtschaft und des Gesundheitswesens über Umfang, Entwicklung und Qualität zu gewährleisten.

Der Rat der Stadt erteilt den ihm unterstellten Betrieben Auflagen für die Produktion industrieller Konsumgüter. Er ist berechtigt, in den ihm nicht unterstellten Betrieben die Produktion zusätzlicher industrieller Konsumgüter und die Auslastung der Kapazitäten zu kontrollieren. Werden die Kapazitäten nicht ausgelastet, so ist der Rat der Stadt verpflichtet, das für den Betrieb zuständige übergeordnete staatliche Organ sowie den Rat des Kreises hiervon in Kenntnis zu setzen;

- die Unterstützung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks;
 

der Rat der Stadt hilft den Betrieben, die Prinzipien der sozialistischen Leitung durchzusetzen. Der Rat ist verantwortlich für die Arbeit des PGH-Berates und arbeitet eng mit der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer sowie der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer zusammen. Er unterstützt die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf der Grundlage des Statuts und der Betriebsordnung, z. B. bei der Organisierung von Planberatungen;